

# SATZUNG

## über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 09.08.2018 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primarbereich Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat ihnen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

### § 2

#### Grundsätzliche Festlegung der Schulbezirke

##### (1) SCHULBEZIRK BAD BEVENSEN

###### Waldschule Bad Bevensen (Grundschule)

Die Stadt Bad Bevensen, die Gemeinden Barum, Emmendorf und Jelmstorf bilden den Schulbezirk für die Waldschule Bad Bevensen.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Oetzendorf der Gemeinde Weste können an der Waldschule Bad Bevensen oder an der Grundschule Himbergen beschult werden.

##### (2) SCHULBEZIRK ALTENMEDINGEN

###### Grundschule Altenmedingen

Die Gemeinde Altenmedingen und der Ortsteil Niendorf I der Gemeinde Römstedt bilden den Schulbezirk für die Grundschule Altenmedingen.

##### (3) SCHULBEZIRK HIMBERGEN

###### Grundschule Himbergen

Die Gemeinden Himbergen und Römstedt ohne den Ortsteil Niendorf I sowie die Gemeinde Weste bilden den Schulbezirk für die Grundschule Himbergen.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Oetzendorf der Gemeinde Weste können an der Grundschule Himbergen oder an der Waldschule Bad Bevensen beschult werden.

Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Stoetze, Boecke, Groß Malchau und Hohenzethen der Gemeinde Stoetze können ebenfalls in der Grundschule Himbergen beschult werden.

(4) SCHULBEZIRK EBSTORF

Mauritius-Schule (Grundschule)

Der Klosterflecken Ebstorf, die Gemeinden Schwienau und Natendorf sowie die Gemeindeteile Allenbostel, Bode, Eitzen II, Oechtringen, Oetzfelde und Velgen der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Mauritius-Schule.

(5) SCHULBEZIRK WRIEDEL

Schwalbenschule Wriedel (Grundschule)

Die Gemeinde Wriedel sowie die Gemeindeteile Hanstedt I, Brauel und Teendorf der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Schwalbenschule Wriedel.

**§ 3**

**Ausnahmeregelungen**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn besuchen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bevensen vom 01. Oktober 1997 und die Regelungen der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, 27.01.2020

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

  
In Vertretung  
Fisahn  
Erster Samtgemeinderat

